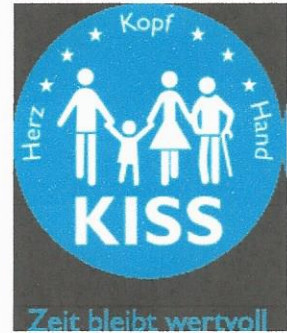


Statuten Verein KISS Einsiedeln



I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen KISS Einsiedeln (nachfolgend «KISS» genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB als juristische Person.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidiums.

II. Zweck

Art. 3

KISS bezweckt die Förderung der vierten Altersvorsorgesäule, der sozialen Gemeinnützigkeit und anderer Projekte zur Stärkung des Generationenzusammenhalts im Interesse der Allgemeinheit. KISS verfolgt keinerlei Erwerbs- und Selbsthilfzwecke. KISS ist nicht gewinnorientiert.

KISS übt zivilgesellschaftliche nicht-monetäre und andere Tätigkeiten aus, welche mit dem Zweck des Vereins direkt oder indirekt zusammenhängen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 - Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche Betreuungsarbeit gemäss den KISS-Leitsätzen unterstützt oder leistet.

Art. 5 - Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied bezahlt einen einmaligen Beitrag von CHF 100.- beim Eintritt. Der Vorstand kann auch einen Jahresbeitrag beschliessen.

Art. 6 - Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall des Mitglieds
- d) Liquidation des Vereins

Der Mitgliederbeitrag wird weder dem austretenden Mitglied noch anderen Personen zurückbezahlt.

Art. 7 – Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche die Interessen des Vereins schädigen.

IV. Organe

Art. 8 - Organisation

Die Organe des Vereins KISS Einsiedeln sind:

1. Hauptversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

A. Hauptversammlung

Art. 9 – Die ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Durchführung schriftlich an das Präsidium zu richten.

Art. 10 - Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen,

1. wenn sie vom Vorstand beschlossen wird;
2. wenn sie von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird;
3. wenn sie von der Revisionsstelle verlangt wird;
4. wenn sie durch eine vorhergehende ordentliche Hauptversammlung selbst beschlossen wurde.

Die Einladung hat spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Art. 11 - Befugnisse der Hauptversammlung

Die Befugnisse der Hauptversammlung sind folgende:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidiums oder einzelner Vorstandsmitglieder
4. Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
5. Abänderung und Ergänzung der Statuten
6. Beschlussfassung über Geschäfte, die gemäss Statuten der Genehmigung durch die Hauptversammlung bedürfen
7. Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins

Art. 12 Beschlüsse und Stimmrecht

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Mitglied zulässig.

B. Vorstand

Art. 13 - Wahl und Beschlussfassung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Vorstandsmitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die bisherigen Mitglieder des Vorstands sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen.

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 14 – Aufgaben und Kompetenzen

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die nicht der Hauptversammlung zustehen. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit.

Art. 15 - Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen, die ausschliesslich mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnen.

Art. 16 - Leistung und Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen. Die Vorstandsmitglieder leisten ihre ehrenamtliche Arbeit gemäss den BENEVOL-Standards.

C. Revisionsstelle

Art. 17 - Wahl

Als Revisionsstelle können durch die Hauptversammlung zwei Vereinsmitglieder oder externe Fachpersonen für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden.

V. Vereinsvermögen

Art. 18 – Zusammensetzung

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung sowie allfälligen Schenkungen und Sponsorenbeiträgen.

Ob und nach welchen Kriterien auch geleistete Arbeitsstunden (KISS-Stunden) in die Vereinsbilanz einfliessen, entscheidet der Vorstand.

Art. 19 – Haftung für den Verein

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit des Vorstands und der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 20 – Statutenänderung

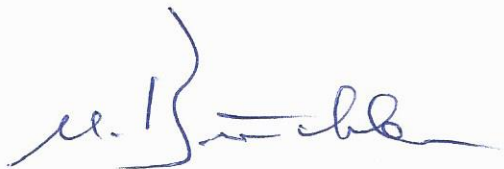
Statutenänderungen müssen den Mitgliedern einen Monat vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 21 – Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung (mit einfachem Mehr) über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Das verbleibende Vermögen wird an eine Institution mit ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz übertragen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom, 27.06. 2022 genehmigt.

Einsiedeln, 27. 06. 2022



Urs Birchler. Präsident



Franziska Keller, Mitglied Vorstand und Protokollführerin